

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. XX. XX. 2019 - XX-XX XXX -

– VORIS XXXXX –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom XX.XX.2019 (DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Damit werden Maßnahmen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen unterstützt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände; Serverlösungen jedoch nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,
- 2.2 die Einrichtung von schulischem WLAN mit den in Anlage 1 definierten technischen Mindeststandards,
- 2.3 Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
- 2.4 Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
- 2.5 digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- 2.6 Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, wenn
 - a) die Schule über die notwendige Infrastruktur nach 2.1-2.5 verfügt,
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist, der

Antragsteller bestätigt, dass weitere Investitionen nach 2.1 bis 2.5 nicht erforderlich sind, und

- c) die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die Träger von kommunalen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
- 3.2 finanzhilfeberechtigte Träger allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen im Sinne von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Schulen nach § 154 NSchG sowie Träger der Schulen nach § 161 Abs. 3 NSchG oder Träger der Schulen nach anderen gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3 Träger von Schulen, die den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufausbildungsfinanzierungsverordnung sowie der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden „Verordnung zur Erstattung der Kosten von Pflegeschulen in freier Trägerschaft für allgemein bildenden Unterricht und für Investitionen nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe“ unterliegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Schulträger
 - 4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sächlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen, und
 - 4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten, etc.) übernimmt, solange die angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.
- 4.2 Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach dem XX.05.2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem XX.05.2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist.
- 4.3 Förderfähig sind Maßnahmen, für die ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept sowie eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte vorliegen.
- 4.4 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und zu 10% aus Landesmitteln. Anlage 2 enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode.

- 5.2. Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger setzt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin/Schüler des jeweiligen Trägers zusammen.
- 5.2.1 Der Sockelbetrag beträgt pro Schule 30.000 Euro. Bei weniger als 60 Schülerinnen und Schülern verringert sich der Betrag anteilig. Der Sockelbetrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.
- 5.2.2. Der Betrag pro Schülerin und Schüler bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Schulträgers im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. Der Betrag für Schülerinnen und Schülern aus Grundschulen wird mit 0,5, der für Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen mit 1,0 und der für Schulen mit Teilzeitlehrgängen mit 0,4 pro Schülerin und Schüler gewichtet.
- 5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck Leistungen nach anderen Förderprogrammen von Europäischer Union, Bund oder Land nicht gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- 6.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für zusätzliche Maßnahmen, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft bzw. durch einen Wirtschaftsplan o.ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist. Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).
- 6.3 Der Schulträger verpflichtet sich, die für den Zuwendungszweck erworbenen Ausstattungen bis zum Zeitpunkt der Abschreibung zu verwenden. Nähere Angaben zur Abschreibung sind Anlage 3(?) zu entnehmen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände können auch für Zwecke der außerschulischen Bildung verwendet werden, sofern dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 6.4 Investive Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

6.5 Auf die Förderung nach dem DigitalPakt Schule des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

7.3 Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen über das Online-Antragsverfahren der Bewilligungsbehörde.

7.4. Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 30.06.2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der Anspruch auf die Fördersumme (nach Anlage 2).

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.6 Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum XX.05.2024 zulässig.

7.7 Abweichend von Nr. 5 der AN-Best-Gk/Nr. 6 der AnBest-P ist der Verwendungsnachweis im Online-Antragsverfahren spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule vorzulegen.

7.8 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nr. 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt ab dem XX.XX.2019 als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.9 Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30.06.2025 vollständig abzurechnen.

7.10 Der Bundesrechnungshof und der Niedersächsische Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am XX.XX.2019 in Kraft und mit Ablauf des XX.XX.XXXX außer Kraft.